Amt für Landwirtschaft

Agrarmassnahmen

Hirschistrasse 15 Postfach 5182 6431 Schwyz Telefon 041 819 15 10 E-Mail afl@sz.ch www.sz.ch/landwirtschaft



Sömmerung 2024

Anmeldung Weidesystem Anmeldung Zusatzbeitrag Herdenschutz

Anmeldung «Weidesystem für Schafe» und/oder «Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen» nach Direktzahlungsverordnung (DZV)

MELDEFRIST: 30. Juni 2024	
Hiermit melde ich per Sommer 2024 folgend oder den Zusatzbeitrag Herdenschutz nach A	des Weidesystem gemäss Anhang 2, Ziff. 4 DZV und / rt. 47b DZV für die Alp
Weidesystem (für Schafe):	an (Nr. & Name der Alp):
☐ Ständige Behirtung	
☐ Umtriebsweide	
Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrie genalpen und Rindvieh bis 365 Tage)	blicher Herdenschutzmassnahmen (für Schaf- und Zie-
☐ Zusatzbeitrag Herdenschutz	
Ich habe die Anforderungen an die Weidesyst schutz im Anhang zur Kenntnis genommen u	teme für Schafe und/oder den Zusatzbeitrag Herden- ind werde diese so umsetzen.
Ort / Datum	Unterschrift
Name Bewirtschafter:	
Der Anmeldung sind beizulegen:	

Plan mit eingezeichneten Koppeln (<u>nur bei Anmeldung Weidesystem</u>)

Allgemeine Informationen und Auskunft:

<u>Direktzahlungen: Weidesystem und Herdenschutz (sz.ch)</u> Herdenschutz-Beratung (sz.ch)

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz, Hirschistrasse 15, 6430 Schwyz

Rita Horat (Vormittags): 041 819 15 29, rita.horat@sz.ch

Bestimmungen zu den Weidesystemen mit Schafen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) Anhang 2

4 Weidesysteme für Schafe

4.1 Ständige Behirtung

- 4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.
- 4.1.2 Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.
- 4.1.3 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.
- 4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.
- 4.1.5 Aufgehoben Die Herde ist ununterbrochen behirtet.
- 4.1.6 Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.
- 4.1.7 Es wird ein Weidejournal geführt.
- 4.1.8 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.
- 4.1.9 Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.
- 4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.

4.2 Umtriebsweide

- 4.2.1 Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.
- 4.2.2 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.
- 4.2.3 Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.
- 4.2.4 Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.
- 4.2.5 Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.
- 4.2.6 Es wird ein Weidejournal geführt.
- 4.2.7 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.
- 4.2.8 Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.
- 4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.

4.3 Übrige Weiden

- 4.3.1 Schafweiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung oder Umtriebsweide nicht erfüllen, gelten als übrige Weiden.
- 4.3.2 Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer nach Ziffer 4.2.4 bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.

Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen

Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden.

Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:

- Schutzmassnahmen nach Artikel ^{10quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 umgesetzt werden:
- ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und alle Tiere einer Tierkategorie nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.
- Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.
- Es muss vom Kanton bewilligt werden.
- Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.
- → Die Konzepte der Schafalpen, welche letztes Jahr erstellt wurden, wurden den Betrieben zugestellt.

Betriebe, welche den Herdenschutz bereits angemeldet haben, bleiben angemeldet.

→ Kann das Konzept nicht eingehalten werden, muss ab Kenntnisnahme eine Abmeldung an den Kanton erfolgen. Die Einhaltung wird stichprobenmässig überprüft.

Ob der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen schon angemeldet ist, kann im agriPortal überprüft werden (Zugang via: TVD -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Daten -> Betrieb).

Ist die Kategorie «mit Herdenschutz» aufgeführt und angehakt, ist der Zusatzbeitrag bereits angemeldet.

